



**Verband für die mittelständische  
Wirtschaftsprüfung**

**wp.net e.V.** | 80539 München | Maximilianstr. 16  
An den Vorsitzenden des Rechtsausschusses  
des deutschen Bundestags  
Herrn Siegfried Kauder  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Vereinsregister München Nr. 18850  
Geschäftsführender Vorstand  
**Michael Gschrei, WP/StB**  
Maximilianstr. 16 80539 München  
**Fon** 089 / 700 21 - 25 **Fax** - 26  
**eMail:** [info@wp-net.com](mailto:info@wp-net.com)  
**Internet:** [www.wp-net.com](http://www.wp-net.com)

München; 03.06.2013 Gs/mg  
G:\02-wp.net\!!!Berufspolitik-  
Facharbeit\Politik\RechtsausschussBT\2013-06-3-  
Rechtsausschuss-335aHGB-Kauder.doc

## **Deutscher Bundestag DRS 17/13221 vom 23.4.2013 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Sehr geehrter Herr Kauder,

wir haben über die Fraktion der LINKEN Kenntnis über den Gesetzesänderungsantrag DRS 17/13221 Kenntnis erhalten. Wir nehmen nachfolgend dazu Stellung.

Wir begrüßen grundsätzlich den Gesetzentwurf zum HGB, um nach fünf Jahren Erfahrung mit der Offenlegung, notwendige Erleichterungen einzuführen. Damit soll auch der jüngeren Entwicklung im Gesellschaftsrecht Rechnung getragen werden.

### **Gesetzgeber muss auf die Verhältnismäßigkeit bei der Sanktionierung achten!**

In der Bundestagsdrucksache 17/13221 wird daraufhin gewiesen, dass immer noch 10% der betroffenen Kapitalgesellschaften der Veröffentlichungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Dies bedeutet, dass das für die Klein- und Kleinstgesellschaften nicht nur relativ, sondern auch absolut hohe Ordnungsgeld bislang keine volle Überzeugungsarbeit geleistet hat. Leider erfährt der Leser der DRS 17/13221 nichts über die Gründe der Verweigerungshaltung von über 110.000 Unternehmensvertretern.

Wir begrüßen nicht nur die geplante Absenkung des Ordnungsgeldes von € 2.500 auf € 500 bzw auf € 1000 als bürgerfreundliches Signal, dass bestimmt seine Wirkung nicht verfehlen wird. Wir würden es sogar noch mehr begrüßen, wenn das Ordnungsgeld für die Gruppe der Kleinst- und Kleingesellschaften ganz entfallen würde.

**Grund:** Die Offenlegung des partiellen Jahresabschlusses (bei den kleinen Gesellschaften wird ohne GuV offengelegt) soll ein Ausgleich für die Haftungsbeschränkung des unter dem Dach der Gesellschaft tätigen Unternehmers sein. Dieses Argument stimmt für die kleinen und Kleinstgesellschaften nur auf dem Papier.

Die Praxis sieht vielmehr so aus, dass sich die Bank-Kreditgeber eine privatrechtliche Sicherheit des Unternehmers geben lassen, weil sie sich auf die offengelegte Bilanz nicht verlassen. Zu schützen wären vielleicht die übrigen Gläubiger, wie Lieferanten. Doch auch hier führt die Schutzbehauptung ziemlich schnell ins Leere. Denn woher nimmt der Leser des „schmalen Bilanzkonvoluts“ die Sicherheit, dass diese paar Bilanzzahlen, wenn überhaupt, nach einem Jahr noch einen Bezug zur aktuellen Realität haben. Der Lieferant, der mit diesen wenigen Zahlen in Geschäftsbeziehungen mit einem Kleinunternehmer treten möchte, dürfte ziemlich naiv sein und wird es auch nicht tun.

Die Offenlegung macht den Gläubigern also etwas vor, mehr nicht. Eine ziemlich schwacher Ausgleich für die Haftungsbeschränkung, denn der offengelegte Bilanzschein ist sehr trügerisch.

Seit 2005 überprüft die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung die Jahresabschlüsse und Lageberichte der kapitalmarktorientierten Unternehmen und stellt jedes Jahr eine Fehlerquote von rund 25% fest. Bei den Feststellungen der DRR handelt es sich nach Feststellungen des früheren Präsidenten der DPR, Dr. Helmut Meyer, nicht um bilanzielle Peanuts, sondern um entscheidungsrelevante Informationen.

Wie reagiert der Staat darauf? Für die 25% offengelegten falschen Jahresabschlüsse werden keine Ordnungsgelder verlangt, obwohl bei falschen Bilanzzahlen eher Strafen zu erwarten wären. Was ist nun also schlimmer, keine Zahlen offenzulegen oder falsche Zahlen offenzulegen? In den USA wird der Verstoß mit den falschen Zahlen extrem geahndet. Die USA (vertreten durch die Börsenaufsicht SEC) belegt die Bilanzkorrekturen mit hohen Strafen. Hier sind 100 und mehr Millionen keine Seltenheit. In Deutschland gehen die falschen Zahlen ohne Ordnungsgeld durch.

Wenn schon die Überprüfung der Abschlüsse zu solch hohen Fehlerquoten (25%) führt, stellt sich zu Recht die Frage, welche Fehlerquoten in den offengelegten, nicht geprüften Bilanzen der Kleinst- oder Kleinunternehmer bestehen? Bestehen die Forderungen zu Recht, sind die Vorräte wirklich vorhanden und richtig bewertet, wurden alle Risiken in den Rückstellungen richtig abgebildet, usw. ?

### **Unsere Bitte lautet: Keine höheren Sanktionen bei der Nichtoffenlegung, als bei den offengelegten, aber fehlerbehafteten Kapitalmarktabschlüssen**

Wir vertreten deswegen die Auffassung, die Offenlegungsverweigerer im Klein- und Kleinstbereich analog dem DPR-Enforcementverfahren statt mit einem Ordnungsgeld zu bestrafen, im Bundesanzeiger zu nennen. Dann kann jeder Interessent seine Schlussfolgerungen aus der Verweigerung ziehen. Damit kommt die Frage der Vertrauensbildung ins Spiel und mancher Unternehmer wird seine Offenlegungspolitik auf den Prüfstand stellen (müssen) und offenlegen. Denn wer Vertrauen fordert, muss Transparenz liefern.

Wir würden es also aus den vorgenannten Gründen begrüßen, die Ordnungsgelder für die beiden Gruppen Klein- und Kleinstgesellschaften) ganz entfallen zu lassen. Was der Gesetzgeber im Bereich des Enforcementverfahrens bei den Kapitalmarktunternehmen für ausreichend ansieht, kann für die Mikrogesellschaften nicht weniger ausreichend sein. Wenn der Gesetzgeber falsche Abschlüsse im Börsensegment nicht durch Ordnungsgel-

der sanktioniert, dann kann er die kleinen Unternehmen nicht mit Geldstrafen belegen. Dies ist nicht nur relativ, sondern auch absolut unverhältnismäßig.

Die Nennung der Offenlegungsverweigerern ist ein ausreichendes Instrumentarium zur Schaffung von Vertrauen (oder Misstrauen) bei Kleinst- und Mikrogesellschaften.

### **Rechtsverfolgung und Rechtswege bitte bürgerfreundlicher gestalten**

Ergänzend zum Wegfall des Ordnungsgeldes regen wir eine Änderung in der künftigen Abwicklung der Offenlegungsbeitreibung bei den übrigen Unternehmen an. Wir begrüßen die Einführung eines neuen Rechtsbehelfs gegen die Ordnungsgeldfestsetzung durch das Bundesamt für Justiz vor dem Oberlandesgericht zur Klärung grundsätzlicher Fragestellung und zur Vereinheitlichung der Wertungen.

Wir regen zusätzlich an, den ersten Rechtsbehelf gegen das Ordnungsgeld nicht vor dem Landgericht, sondern vor dem Amtsgericht Köln führen zu lassen. Das Amtsgericht Köln sollte genug Kapazität besitzen, die rechtliche Beurteilung vorzunehmen. Aus der Gesetzesbegründung kann man lesen, dass auch das LG scheinbar unterschiedliche Wertungen vorgenommen hat. Diese Wertungen kann man auch dem Amtsgericht zugestehen. Die Einschaltung des Amtsgerichts Köln als erste Instanz hätte den bürgerfreundlichen Vorteil, dass der betroffene Bürger sich selbst vertreten könnte.

In diesem Zusammenhang sollte das Vertretungsrecht auf die in der Praxis mit der Offenlegung meistens betrauten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ausgedehnt werden. Diese Berufsgruppe hat bereits die Vertretungsbefugnis vor den Finanzgerichten und sollte ausreichend qualifiziert sein. Eine minderqualifizierte Mandantenvertretung könnten wir nicht erkennen. Diese Gruppe darf bereits von den Finanzgerichten auftreten.

Wir würden uns – auch im Namen der betroffenen Unternehmen – herzlich bedanken, wenn der Rechtsausschuss unsere Empfehlungen unterstützen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Kfm. Michael Gschrei  
Wirtschaftsprüfer StB